



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Zimmern e.V.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Die Freiwillige Feuerwehr Groß-Zimmern e.V. ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. (Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen).
2. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Groß-Zimmern e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Zimmern.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr hat insbesondere die Aufgaben
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz der Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
 - b) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für die Aufgaben der Feuerwehr freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
 - c) die einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Zimmern (Einsatzabteilung, Jugendabteilungen und Ehren- und Altersabteilung) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Kameradschaft zu fördern.
 - d) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
2.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - e) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende, sowie politische und religiöse Betätigungen sind untersagt. Der Betrieb der Vereinsgaststätte ist hiervon ausgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Freiwilligen Feuerwehr können als Mitglieder angehören
 - a) Personen, die nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gefunden haben,
 - b) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Angehörige der Kindergruppe „Löschzwerge“ und der Jugendfeuerwehr,
 - d) Einzelpersonen, fördernde Mitglieder oder juristische Personen.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch ihren Beitritt sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Angehörige der Einsatzabteilung, fördernde Mitglieder oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Das Beitrittsgesuch gilt als angenommen, sofern der Bewerber 12 Wochen nach Eingang des Beitrittsgesuchs beim geschäftsführenden Vorstand keine schriftliche Ablehnung erhalten hat.
3. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitze der Ehrenrechte ist oder nach § 45 (1) des Strafgesetzbuches (Maßregeln der Sicherung und Besserung) unterliegt.
 - b) Ein Beitrittsgesuch wird abgelehnt, wenn der Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde, oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
4. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wurde.
5. Bewerber um die Mitgliedschaft zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 60. Lebensjahr können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Gemeinde bestellen zu lassen.
7. Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Kindergruppe „Löschzwerge“ mitwirken wollen, ab dem 10. Lebensjahr können die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Groß-Zimmern beitreten.

6. a) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
b) Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft gilt als angenommen, sofern das Mitglied keine andere schriftliche Mitteilung des Vorstandes erhält.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
4. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 des Strafgesetzbuches unterstellt wird, oder
 - c) entmündigt wird.
5. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, oder
 - b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
 - c) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt und schwer verletzt, oder
 - d) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
6. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 5 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
8. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
2. Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde gewissenhaft zu erfüllen.
3. Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der eigenen Jugendordnung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge laut Beitragsordnung rechtzeitig und vollzählig zu leisten. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 8 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der Anwesenden bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen,
 - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,

- e) über Ausschlussverfahren nach § 6 Abs. 5 zu entscheiden,
 - f) über besondere Einrichtungen, wie Musik- oder Spielmannszug zu entscheiden,
 - g) die Höhe der Beiträge zu bestimmen,
 - h) über Auflösung des Vereins zu entscheiden,
 - i) Beschlüsse nach Buchstaben d) und h) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
 5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
 6. Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist vor dem Veranstaltungstermin der Mitgliederversammlung, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Lokalanzeiger Groß-Zimmern. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt als solange vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
 8. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen.
 9. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 10. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Groß-Zimmern e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet diese.
6. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören an: der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart, der Jugendwart, der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung, 4 Beisitzer für die Bereiche Sport- und Kultur, Gaststättenbetrieb, Festbetrieb und Bau- und Unterhaltung.
2. Ist der erste Vorsitzende nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektor, gehört dieser ebenfalls dem Vorstand an. Gleiches gilt für den Wehrführer und den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, außer den Kassenprüfern, werden für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen finden bis zum Ablauf der Wahlperiode statt.

§ 12

Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 13

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:
 1. durch Mitgliedsbeiträge,
 2. durch freiwillige Zuwendungen,
 3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 4. durch Fest- und Gaststättenbetrieb.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € ohne Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Diese Zahlungen sind aufzulisten und vierteljährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nachträglich zu genehmigen. Ausgaben über 1.000,00 € sind in jedem Einzelfall auf der Rechnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu genehmigen.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen haben und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Liquidation

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 07. Mai 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 2009 außer Kraft.